

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT230054-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichter Dr. M. Kriech und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie
Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

Beschluss vom 9. Mai 2023

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

1. **Kanton Zürich,**
 2. **Stadt Zürich,**
- Gesuchsteller und Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 11. April 2023 (EB230349-L)**

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 11. April 2023 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan: Gesuchsteller) in der gegen den Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan: Gesuchsgegner) angehobenen Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 6 (Zahlungsbefehl vom 28. November 2022) definitive Rechtsöffnung für Fr. 6'513.85 nebst Zins zu 4.5% seit dem 26. November 2022, für Fr. 30.55 und für Fr. 57.– (Urk. 8 S. 4 f. = Urk. 11 S. 4 f.).

1.2. Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 27. April 2023 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 9b) Beschwerde (Urk. 10).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-9). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller stützten ihr Gesuch auf den vollstreckbaren Einschätzungsentscheid des kantonalen Steueramts Zürich für die Staats- und Gemeindesteuern 2020 vom 28. Juni 2022 (Urk. 3/2-3) sowie auf die dazugehörige, ebenfalls vollsteckbare Schlussrechnung vom 15. August 2022 (Urk. 1 S. 2 und Urk. 3/4), worin der Gesuchsgegner zur Zahlung einer Nettosteuerschuld von Fr. 6'513.85 nebst Zins von Fr. 30.55, zahlbar innert 30 Tagen, verpflichtet worden sei. Die Schlussrechnung stelle in Verbindung mit dem Einschätzungsentscheid einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Forderung samt laufendem und aufgelaufenem Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Der Gesuchsgegner habe in seiner Stellungnahme (Urk. 6) vorgebracht, er werde aufgrund der inakzeptablen und kriminellen Vorgänge in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis auf Weiteres keine Steuern entrichten. In seiner Einsprache an das Steueramt habe er daher die Forderungen der Gesuchsteller zurückgewiesen. Die bei den Akten liegende Kopie des Schreibens vom 3. November 2022 (Urk. 7) betreffe allerdings nicht den Einschätzungsentscheid vom 28. Juni 2022 und die Schlussrechnung vom 15. August 2022, sondern die Mahnung für die Staats- und Ge-

meindesteuern 2020 vom 14. Oktober 2020 sowie die Schlussrechnung für Staats- und Gemeindesteuern 2021 vom 10. Oktober 2022. Damit sei nicht davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen den als Rechtsöffnungstitel angerufenen Einschätzungsentscheid und/oder die Schlussrechnung Einsprache erhoben habe. Aus seinem Vorbringen könne der Gesuchsgegner somit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Soweit er die inhaltliche Richtigkeit des Einschätzungsentscheids und der Schlussrechnung rügen wolle, sei er darauf hinzuweisen, dass die Rechtsöffnungsrichterin lediglich prüfe, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein vollstreckbarer Titel vorliege. Der Schuldner könne die definitive Rechtsöffnung nur abwenden, wenn er durch Urkunden beweise, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden sei (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Seine Einwendungen gegen die ihm auferlegten Steuern hätte der Gesuchsgegner mittels Einsprache gegen den Einschätzungsentscheid des kantonalen Steueramts vorbringen müssen. Im Ergebnis habe der Gesuchsgegner keine Gründe vorgebracht, welche der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden. Solche seien auch nicht ersichtlich, weshalb den Gesuchstellern antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 11 S. 2 f.).

3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

3.2. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners nicht. Darin rügt er, die Vorinstanz habe ihr Urteil gefällt, ohne die von ihr mit Verfügung vom 31. März 2023 angesetzte Frist abzuwarten. Der Gesuchsgegner scheint dabei zu übersehen, dass die Fristansetzung im Parallelverfahren betreffend die Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2021 erfolgte. Hingegen zeigt der Gesuchsgegner nicht auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, sein Schreiben vom 3. November 2022 (Urk. 7) betreffe weder den Einschätzungsentscheid vom 28. Juni 2022 noch die Schlussrechnung vom 15. August 2022 betreffend die Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2020, welche von den Gesuchstellern als Rechtsöffnungstitel angeführt worden seien. Ebenso wenig legt er dar, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, seine Einwendungen in der Stellungnahme vom 30. März 2023 (Urk. 6) ständen der Erteilung der Rechtsöffnung nicht entgegen, da sie weder die Tilgung, Stundung oder Verjährung der Betreibungsforderung beträfen. Damit genügt der Gesuchsgegner seiner Begründungsobliegenheit (vgl. oben Ziff. 3.1) nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

4.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie von Urk. 10, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'513.85. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 9. Mai 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:
jo